

Satzung
über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für die Ausstellung von Zeugnissen
über die Nichtausübung bzw. das Nichtbestehen von Vorkaufsrechten nach dem
Baugesetzbuch (BauGB)

Der Stadtrat hat aufgrund des § 24 Gemeindeordnung (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. 1994 S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2003 (GVBl. 2003 S. 390) und den §§ 1 und 2 Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. 1995 S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2004 (GVBl. 2004 S. 202) i.V.m. § 2 Abs. 5 Landesgebührengesetz (LGebG) vom 03.12.1974 (GVBl. 1974 S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.07.2003 (GVBl. 2003 S. 212), in den jeweils geltenden Fassungen, in seiner Sitzung am 27.05.2004 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1
Gebührengegenstand

Die Stadt Bingen erhebt für die Ausstellung eines Zeugnisses über die Nichtausübung bzw. das Nichtbestehen eines Vorkaufsrechtes (§ 28 BauGB) Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2
Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist derjenige, der den Antrag auf Ausstellung eines Zeugnisses nach § 1 dieser Satzung stellt oder stellen lässt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Gebührenhöhe

Für die Erteilung eines Zeugnisses nach § 1 dieser Satzung wird eine Gebühr von 50,00 € erhoben.

§ 4
Fälligkeit

Die Gebühren werden 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 5
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2004 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art in Selbstverwaltungsangelegenheiten vom 17.09.1987 in der Fassung vom 02.01.1996 außer Kraft.

(3) Soweit Abgabenansprüche nach der aufgrund von Absatz 2 aufgehobenen Satzung bereits entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

Bingen am Rhein, den 01.06.2004
Stadtverwaltung Bingen am Rhein

Birgit Collin-Langen
Oberbürgermeisterin

Die öffentliche Bekanntmachung der Satzung erfolgte in der Allgemeinen Zeitung, Binger Ausgabe, am 03.06.2004